

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Zweck Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

1. Der am 28. Juni 1909 gegründete Verein führt den Namen

### **Elmshorner Ruder-Club von 1909 e. V.**

2. Der Verein ist unter der Nr. 666 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen.

3. Die Farben des Vereins sind weiß und blau, die Fahne ist wie nachstehend:



4. Der Verein mit Sitz in Elmshorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

7. Bei Bedarf und unter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Mitglieder des Vereins, Vereins- und Organämter inklusive Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden Vorstands entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG sowie § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.

8. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

9. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein führt als Mitglieder:

- ausübende

Die ausübenden Mitglieder können an der Jahreshauptversammlung voll berechtigt teilnehmen und das Bootshaus sowie das Rudergerät nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen.

- unterstützende

Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, das Bootshaus nach Maßgabe der Hausordnung und das Rudergerät nur in Ausnahmefällen zu benutzen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen und sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt. Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördern, aber nicht (mehr) selbst rudern will.

- Ehrenmitglieder

Wer sich um die Förderung des Vereins und des Rudersports besonders verdient gemacht hat, kann nach vorheriger Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie die ausübenden Mitglieder, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

- Ehrenvorsitzende

Langjährige Vorsitzende, die aus Altersgründen ihren Vorsitz abgeben, haben ebenfalls die gleichen Rechte wie die ausübenden Mitglieder, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft besteht bis zum Tage des Ausscheidens.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss im geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.

- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

- Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht nach fruchtloser Mahnung.
4. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern ist der Rechtsweg ausgeschlossen, jedoch ist dem Ausgeschlossenen die Anrufung einer Entscheidung durch den Ältestenrat gestattet.
  5. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Neueintretende ausübende Mitglieder haben außerdem eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und der Eintrittsgebühr wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Jahreshauptversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Mitglieder müssen hierzu spätestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich, per E-Mail oder über die Internetpräsenz des Vereins unter der Mitteilung bzw. Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- Bestimmung des Protokollführers der Versammlung
  - Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - etwa anfallende Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer bzw. der Mitglieder des Ältestenrates
  - Verschiedenes
2. Der Vorsitzende Verwaltung leitet die Jahreshauptversammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Leiter der Jahreshauptversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  3. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der besonderen Bestimmung der Satzung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Die Jahreshauptversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Jahreshauptversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Teilnehmenden spätestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu werden die Beschlussvorlagen und die Tagesordnung allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende einer vorgegebenen Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Schriftliche Beschlüsse sind gültig, wenn sich mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

## **§ 8 Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften des § 7.
2. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung gemäß § 7.

## **§ 9 Vorstand**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vorstands. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende Verwaltung, der Vorsitzende Sport und der Vorsitzende Finanzen. Jeder vertritt den Elmshorner Ruderclub allein.
2. Für das Innenverhältnis wird vereinbart:

Folgende Rechtsgeschäfte sollen der Vorsitzende Verwaltung, der Vorsitzende Sport und der Vorsitzende Finanzen nur gemeinschaftlich vertreten:

- Erwerb von Grundstücken
- Veräußerung von Grundstücken
- Belastung von Grundstücken

Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Vertretung und die Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand in der Geschäftsordnung.

3. Der Gesamtvorstand gliedert sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden Verwaltung, zugleich Vorsitzender des Vorstands

- dem Vorsitzenden Sport
- dem Vorsitzenden Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Teamleiter Freizeitsport
- dem Teamleiter Leistungssport
- dem Teamleiter Boots- und Fuhrpark
- dem Teamleiter Gebäude und Grundstück
- dem Teamleiter Jugend

Zur Unterstützung der Teamleiter können fachbezogene Teams aus mehreren Mitgliedern durch den Gesamtvorstand berufen werden.

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand bis zu drei weitere Teamleiter in den erweiterten Vorstand berufen.

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, er hat das Clubvermögen zu verwalten, die Versammlungen einzuberufen, deren Beschlüsse auszuführen und über zu veranstaltende Festlichkeiten zu bestimmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorsitzenden ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der ebenfalls ehrenamtliche, erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion.
5. Der nach § 26 BGB geschäftsführende Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Dabei ist Personalunion im erweiterten Vorstand ausgeschlossen. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung aus wichtigen Gründen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Aus denselben Gründen kann es sein Amt nach vierwöchiger vorheriger Aufkündigung niederlegen. Ein Mitglied des Gesamtvorstands bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
6. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Der Vorstand kann bei allen Verstößen von Mitgliedern gegen Ordnung und Satzung, die nicht zur Ausschließung führen, Verweise erteilen.

## **§ 10 Ältestenrat**

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet.
2. Dem Ältestenrat gehören an:
  - die Vorsitzenden
  - mindestens drei Mitglieder, die die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren wählt.Ein Mitglied des Ältestenrats bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

3. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Klärung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
4. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 11 Jugendordnung**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbstständig. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Elmshorner Ruder-Clubs laufend zu überwachen und der Jahreshauptversammlung über die Tätigkeit Bericht zu erstatten. Ein Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

## **§ 14 Satzung**

Die Satzung ist für jedes Mitglied bindend; sie ist jedem Mitglied durch Aushang im Bootshaus oder über die Internetpräsenz des Vereins zugänglich. Satzungsänderungen sind mit Beschluss einer Jahreshauptversammlung bei Dreiviertelmehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die neue Satzung wird nach den Genehmigungen durch die Jahreshauptversammlung vom 30.03.2022 und den Nachbesserungen durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung vom 26.10.2022 sowie der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.03.2020 außer Kraft.

In dieser Satzung sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn die männliche Person gewählt wurde.

Peter Westphal  
Vorsitzender Verwaltung